



I.

Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirks  
Maxvorstadt

BA-Geschäftsstelle Mitte

**Hauptabteilung I**

**Gaststätten, Bezirksinspektionen,  
Lebensmittelüberwachung  
KVR-I/32**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-20505  
Telefax: 089 233-27555  
Dienstgebäude:  
Ruppertstr. 19  
Zimmer: 2071  
Sachbearbeitung:  
Herr Matz  
benno.matz@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
31.08.2011

Freischankflächen für Programmkinos – Ausnahmegenehmigung

BA-Antrags-Nr. 08-14 / B 03257 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 03 – Maxvorstadt  
vom 09.08.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 09.08.2011 und teilen Ihnen hierzu Folgendes mit:

Die Zulässigkeit von Freischankflächen richtet sich in jedem Einzelfall nicht allein nach Sondernutzungsrecht (als Teilgebiet des Straßen- und Wegerechts), sondern stets auch nach Gaststätten- und Baurecht.

Baurechtlich ist die Einrichtung einer Freischankfläche als Errichtung einer baulichen Anlage nach Art. 55 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzustufen; eine Freischankfläche kann mithin nur als Nebennutzung einer zugeordneten gastronomischen Hauptnutzung bestehen. Somit setzt die Zulässigkeit einer Freischankfläche im Fall eines Programmkinos voraus, dass in der Baugenehmigung für das Kino selbst eine Bewirtungsfläche ausgewiesen ist, letztendlich also eine Nutzung zumindest von Teilen der Innenräume zu Gastronomie Zwecken baurechtlich genehmigt ist.

Sofern dies der Fall ist, kann bereits aufgrund der derzeitigen Regelung in § 17 Abs. 1 der Sondernutzungsrichtlinien auch eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf dem Gehweg erteilt werden; einer Änderung der Richtlinien bedarf es also

nicht. Sofern sich hingegen im Innern des Kinos keine baurechtlich genehmigte Bewirtungsfläche befindet, wäre der Betrieb einer Freischankfläche bereits aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig; daran würde auch eine Ergänzung der Sondernutzungsrichtlinien nichts ändern.

Im Übrigen dürfen wir auf die Ausführungen im an Herrn Anschütz vom Kino „Studio Isabella“ gerichteten Schreiben von Herrn Bürgermeister Monatzeder vom 22.08.2011 verweisen, welches Ihnen in Abdruck zugegangen ist; in diesem Schreiben werden sowohl die baurechtliche Problematik geschildert als auch ein möglicher Lösungsweg aufgezeigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter den im Kopf dieses Schreibens angegebenen Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Seidel  
Verwaltungsdirektor